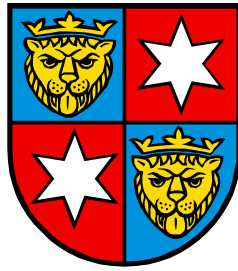


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



GEMEINDEORDNUNG

~~2015~~ 2022

Stand 6.4.2021



Inhaltsverzeichnis => neu eingefügt

Kapitel

A. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Personenbezeichnungen

B. Organisationsform

§ 2 Organisationsform

C. Wahlen und Abstimmungen an der Urne

§ 3 Wahlen

D. Gemeindeversammlung

§ 4 Abschliessende Beschlussfassung

§ 5 Fakultatives Referendum

E. Gemeinderat

§ 6 Zusammensetzung, Funktionsbezeichnung, Entscheide

§ 7 Aufgaben, Befugnisse, Kompetenzen, Rechenschaftsbericht

F. Kommissionen

§ 8 Mitgliederzahlen

§ 9 Konstituierung

§ 10 Finanzkommission, Aufgaben

§ 11 Geschäftsprüfungskommission, Aufgaben

G. Abgeordnete und Delegierte

§ 12 Gemeindeverbände

H. Kur- und Ortstaxe

§ 13 Ortstaxe

I. Veröffentlichungen

§ 14 Publikationsorgan

J. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten



Die Einwohnergemeinde Spreitenbach erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18
Gemeindegesezt vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG (GO)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

§ 1

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Personenbezeichnungen

B. ORGANISATIONSFORM

§ 2

In der Gemeinde Spreitenbach gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss den §§ 19 ff Gemeindegesezt.

Organisationsform

C. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN AN DER URNE

§ 3

Die Behörden und Kommissionen nach § 6 und § 8 werden jeweils auf eine vierjährige Amtszeit durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt.

Wahlen



D. GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 4

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

*Abschliessende
Beschluss-
fassung*

§ 5

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von 20 % der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

*Fakultatives
Referendum*

E. GEMEINDERAT

§ 6

¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.

*Zusammen-
setzung*

² Die Funktion des Gemeindeammanns wird als Gemeindepräsident/in und die Funktion des Vizeammanns wird als Vizepräsident/in bezeichnet.

*Funktionsbe-
zeichnung*

³ Der Gemeinderat fasst seine Entscheide als Kollegialbehörde.

Entscheide

§ 7

¹ Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

*Aufgaben
Befugnisse
Kompetenzen*

a) Der Gemeinderat ist berechtigt, Liegenschaftskäufe, Tauschgeschäfte und Baurechtsverträge mit einem Bodenwert bis CHF 500'000.-- im Einzelfall selbständig abzuschliessen.

b) Mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission kann der Gemeinderat Liegenschaftskäufe, Tauschgeschäfte und den Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Bodenwert bis CHF 2'000'000.-- im Einzelfall tätigen.

c) Der Gemeinderat ist befugt, Restgrundstücke oder Grundstückabschnitte mit einem Bodenwert bis CHF 50'000.-- im Einzelfall selbständig zu verkaufen.

d) Mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission kann der Gemeinderat Grundstücke, Liegenschaften und selbständige Baurechte mit einem Bodenwert bis CHF 500'000.-- im Einzelfall veräussern.



- e) Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und die Aufhebung von Strassen und Wegen im Gemeindeeigentum.
- f) Die Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.
- g) Dem Gemeinderat wird gestützt auf § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht die Kompetenz eingeräumt, über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer zu entscheiden.

² Der Gemeinderat hat mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die aufgrund der vorliegenden Kompetenzzerteilung abgeschlossenen Geschäfte und Entscheide schriftlich Bericht zu erstatten.

Rechenschaftsbericht

F. KOMMISSIONEN

§ 8

Die Mitgliederzahlen der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

Mitgliederzahlen

- ~~a) Schulpflege: 5 Mitglieder~~
- ~~b~~ a) Finanzkommission: 7 Mitglieder
- ~~e~~ b) Geschäftsprüfungskommission: 7 Mitglieder
- ~~d~~ c) Steuerkommission: 3 ordentliche und 1 Ersatzmitglied
- ~~e~~ d) Stimmzähler: 6 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

§ 9

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Konstituierung

§ 10

Der Finanzkommission obliegen folgende Aufgaben:

Finanzkommission, Aufgaben

- a) Stellungnahme zum Budget ~~zuhanden des Gemeinderats und der Einwohnergemeindeversammlung;~~
- b) ~~Prüfung der Gemeinderechnungen;~~ Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Erstattung eines schriftlichen Berichts zuhanden des Gemeinderats und der Einwohnergemeindeversammlung;



- c) Prüfung von Kreditvorlagen und Stellungnahme zu Geschäften, die vom Gemeinderat oder von der Geschäftsprüfungskommission zugewiesen werden; Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung gemäss § 85b und der Buchführung gemäss § 92a Gemeindegesetz;
- ~~d) Prüfung der Abrechnungen über die Verwendung der von der Gemeindeversammlung und der Gemeinde beschlossenen Kredite.~~

§ 11

Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Gemeinderates;
- b) Stellungnahme zu allen Geschäften der Gemeindeversammlung, mit Ausnahme der unter § 10 lit. a) - ~~d) c)~~ aufgeführten Aufgaben;
- c) Prüfung des Gemeindeversammlungsprotokolls, Bericht und Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung;
- d) Beschlussfassung über die Anträge des Gemeinderates gemäss § 7 lit. b) und d);
- ~~e) Mitwirkung bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer im Rahmen des gemeinderätlichen Verfahrens (Akteneinsichts- und Anhörungsrecht gemäss § 23 KBüG).~~

Geschäftsprüfungskommission, Aufgaben

G. ABGEORDNETE UND DELEGIERTE

§ 12

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

Gemeindeverbände

H. KUR- UND ORTSTAXE

§ 13

Die Gemeinde Spreitenbach erhebt gestützt auf das kantonale Steuergesetz eine Kur- und Ortstaxe. Taxpflicht, Höhe, Erhebungsverfahren und Verwendung der Abgabe werden in einem separaten Kur- und Ortstaxenreglement festgelegt.

Ortstaxe



III. VERÖFFENTLICHUNGEN

§ 13 14

~~Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Aargau und im Amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Dieses wird vom Gemeinderat bestimmt.~~

Publikationsorgan

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen in einem vom Gemeinderat bestimmten amtlichen Publikationsorgan ¹⁾ und, wo gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt des Kantons Aargau.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 15

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar ~~2015~~ 2022 in Kraft und ersetzt diejenige vom ~~5. Mai 2014~~.

Inkrafttreten

8957 Spreitenbach, ~~5. Mai 2014~~ 06. April 2021

J:\Reglemente\02 Reglemente-Erweiterung\03 Gemeindeordnung 2022\Gemeindeordnung 2022_Stand 06.04.2021.docx

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Markus Mötteli

Jürg Müller

Genehmigungsvermerke:

- Gemeindeversammlung ~~24.06.2014~~ ...
- Volksabstimmung ~~28.09.2014~~ ...
- Regierungsrat ~~21.10.2014~~ ...

¹⁾ Zurzeit «Limmatwelle»